

Betäubungsmittel- Verschreibungsverordnung

Inhaltsverzeichnis [\[Verbergen\]](#)

- [1. Das Wichtigste in Kürze](#)
- [2. Umfang](#)
- [3. Grundsätze](#)
- [4. Höchstmengen](#)
- [5. Einzelfall](#)
- [6. Praxisbedarf](#)
- [7. Stationsbedarf in Kliniken](#)
- [8. Wer hilft weiter?](#)
- [9. Verwandte Links](#)

1. Das Wichtigste in Kürze

Die Betäubungsmittel- Verschreibungsverordnung regelt die Abgabe von Substanzen, die unter Anlage III des Betäubungsmittelgesetzes fallen. Verordnet werden dürfen danach nur bestimmte Höchstmengen pro Patient. Die Abgabe darf nur nach Vorlage eines BtM- Rezeptes oder - Anforderungsscheins erfolgen. Der Verbleib von Betäubungsmitteln ist lückenlos zu dokumentieren.

2. Umfang

Die Betäubungsmittel- Verschreibungsverordnung regelt u.a.:

- Verschreibungsgrundsätze.
- Verschreibung von BtM und Substitutionsmitteln durch Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte.
- Verschreibung von BtM für Bewohner von Alten- und Pflegeheimen sowie Hospizen.
- Verschreibung von BtM für den Rettungsdienst und Kauffahrteischiffe.
- Abgabe von BtM.
- Verwendung von und Angaben auf [BtM- Rezepten](#) und [BtM- Anforderungsscheinen](#).
- Nachweisführung über Verbleib und Bestand von BtM (Dokumentation).

3. Grundsätze

BtM der Anlage III dürfen nur als Zubereitungen, nicht als Substanz allein verschrieben werden. Es sind **Höchstmengen** festgesetzt, die auch für Salze und Molekülverbindungen gelten. Die Abgabe von BtM darf nur nach Vorlage eines BtM- Rezeptes oder - Anforderungsscheins erfolgen. Die Dokumentation über den Verbleib des BtMs ist lückenlos zu führen.

4. Höchstmengen

Laut BtMVV darf ein Arzt für einen Patienten innerhalb von 30 Tagen bis zu 2 der nachfolgend aufgeführten BtM in den aufgeführten Höchstmengen verschreiben.

No.	Betäubungsmittel	Höchstmenge in mg
1.	Amfetamin	600
2.	Buprenorphin	800
2a.	(weggefallen)	
3.	Codein als Substitutionsmittel	40.000
3a.	Diamorphin	30.000
4.	Dihydrocodein als Substitutionsmittel	40.000
5.	Dronabinol	500
6.	Fenetyllin	2.500
7.	Fentanyl	500
8.	Hydrocodon	1.200
9.	Hydromorphon	5.000
10.	Levacetylmethadol	2.000
11.	Levomethadon	1.500
12.	Methadon	3.000
13.	Methylphenidat	2.000
14.	(weggefallen)	
15.	Morphin	20.000
16.	Opium, eingestelltes	4.000
17.	Opiumextrat	2.000
18.	Opiumtinktur	40.000
19.	Oxycodon	15.000
20.	Pentazocin	15.000
21.	Pethidin	10.000
22.	(weggefallen)	
23.	Piritramid	6.000
24.	Tilidin	18.000

Alternativ kann der Arzt auch eines der weiteren in Anlage III benannten Betäubungsmittel außer Alfentanil, Cocain, Etorphin, Remifentanil und Sufentanil verordnen.

5. Einzelfall

In begründeten Einzelfällen kann ein Arzt unter Wahrung der erforderlichen Sicherheit des BtM- Verkehrs und bei Dauerbehandlung eines Patienten von

- den festgesetzten Höchstmengen und
- der Zahl der verschriebenen Betäubungsmittel

abweichen. Diese Abweichung **muss** mit dem Buchstaben "A" auf dem BtM-Rezept gekennzeichnet werden.

6. Praxisbedarf

Die in der Tabelle aufgeführten BtM sowie die BtM Alfentanil und Cocain können zur Lokalanästhesie bei Eingriffen am Kopf als Lösung bis zu 20 % oder als Salbe bis zu 2 % verschrieben werden.

Die Betäubungsmittel Remifentanyl und Sufentanyl dürfen bis zu einem durchschnittlichen Zweiwochenbedarf verordnet werden, mindestens jedoch die kleinste Packungseinheit.

Der Monatsbedarf soll bei der Vorratshaltung nicht überschritten werden.

7. Stationsbedarf in Kliniken

BtM dürfen nur von Ärzten, die ein Krankenhaus oder eine Teileinheit leiten, verschrieben werden. Bei Abwesenheit des Leiters wird die Verschreibung an einen Vertreter delegiert. Ein Belegarzt ist ebenfalls berechtigt, BtM-Verschreibungen vorzunehmen.

Die Bestände der Stationen dürfen den Monatsbedarf nicht überschreiten.

8. Wer hilft weiter?

Anfragen zu BtM beantwortet das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, Bundesopiumstelle.

- Adresse für **schriftliche Anfragen**:

Kurt- Georg- Kiesinger Allee 3, 53175 Bonn, Fax 0228 99307-5210.

- **Telefonische Auskunft** zur BtMVV unter 0228 99307-5563.

9. Verwandte Links

[Betäubungsmittel](#)

[Betäubungsmittelanforderungsscheine](#)

[Betäubungsmittel- Rezepte](#)

Gesetzesquelle(n)

(BtMVV)

Letzte Aktualisierung am 19.07.2010

Redakteur/ in: Sabine Bayer